

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE
UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30. JULI 1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



DORFGEBIETE

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAUGRENZE

0,3

GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

0,3

GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)



NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ODER BEGRENZUNG
SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

P

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN



SICHTDREIECKE (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN



20 KV-LEITUNG OBERIRDISCH